



Kriterien für die Auswahl von Vorhaben

BA 2.07.2015

Attention: ce document est susceptible d'être modifié. Assurez-vous d'en avoir la dernière version.
Hinweis: Dieses Dokument kann Änderungen unterworfen sein. Vergewissern Sie sich, dass Sie die jeweils aktuelle Fassung verwenden.



Fonds européen de développement régional
(FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE)

Die Entscheidung über die Aufnahme von Projekten in eine Förderung aus Mitteln des Programms INTERREG V Oberrhein erfolgt durch den *Begleitausschuss* (siehe Themenblatt „Verfahren zur Projektauswahl“). Sie beruht auf Kriterien, die sowohl die Vorgaben des *Verordnungsrahmens* (siehe Themenblatt <Erläuterung rechtlicher Rahmen>) als auch die strategischen Zielsetzungen des Programms umfassen.

Diese im Folgenden dargestellten Kriterien gewährleisten somit, dass sämtliche formale und qualitative Anforderungen an Projekte in die Projektauswahl einfließen. Gleichzeitig bilden Sie die Grundlage für eine transparente und ausgewogene Projektauswahl und dienen der frühzeitigen Orientierung der Antragsteller bei der Ausgestaltung ihres Projekts.

I Beitrag zu den Programmzielen

Im Rahmen des Programms INTERREG V Oberrhein besteht das zentrale Kriterium für die Auswahl von Projekten in den konkreten Ergebnissen, die durch den Einsatz der Fördermittel erzielt werden sollen. Auf diese Weise stellt das Programm sicher, dass jedes geförderte Projekt zu den verschiedenen Zielsetzungen beiträgt, die im Operationellen Programm festgelegt sind.

I.1 Spezifische Ziele

Wichtigstes Ergebnis, das durch die Förderung aller Projekte erreicht werden soll, ist die optimale Umsetzung der *12 spezifischen Ziele* des Programms INTERREG V Oberrhein (siehe <Anhang / Themenblatt „Interventionslogik“>). Aus diesem Grunde kommen nur solche Projekte für eine Förderung in Frage, die einen signifikanten Beitrag zu einem dieser spezifischen Ziele erwarten lassen¹.

Ein signifikanter Beitrag ist in der Regel dann zu erwarten, wenn:

- sämtliche Zielsetzungen und vorgesehenen Aktivitäten eines Projektes auf klar definierte Potenziale und Herausforderungen des spezifischen Ziels ausgerichtet sind,
- sie nachvollziehbar zu einer der angestrebten *grenzüberschreitenden Entwicklungen* beitragen und
- das Projekt dazu auf die vorgesehenen *Arten von Maßnahmen* zurückgreift (siehe Anhang / Themenblatt „Interventionslogik“).

Darüber hinaus wird bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Projektes in die Förderung der Kohärenz zwischen den einzelnen Projektzielen und den jeweils vorgesehenen Aktivitäten ein besonderer Stellenwert zuteil. Gleiches gilt für die Frage, ob der erwartete Beitrag des Projekts zum spezifischen Ziel und die beantragte Fördersumme in einem angemessenen Verhältnis stehen.

¹ Diese Regelung gilt für Projekte innerhalb der Prioritätsachsen A bis D.

I.2 Indikatoren

Ein weiteres wesentliches Ergebnis, das durch den Einsatz der Fördermittel angestrebt wird, und gleichzeitig konkreter Ausdruck des Beitrags zur Erreichung der spezifischen Ziele, ist die Erreichung der Zwischen- und Zielwerte des Indikatorensystems für das Programm INTERREG V Oberrhein. Es kommen daher nur solche Projekte für eine Aufnahme in die Förderung in Frage, die einen signifikanten Beitrag zu den Programmindikatoren leisten.

Grundvoraussetzung für eine Förderung aus Programmmitteln ist, dass jedes Projekt einen Beitrag zu mindestens einem der *Output-Indikatoren* des spezifischen Ziels leistet, dem das jeweilige Projekt zugeordnet ist (siehe Themenblatt „Indikatorensystem“). Angesichts der besonderen Bedeutung der Erreichung der Zwischen- und Zielwerte der Output-Indikatoren des *Leistungsrahmens* wird diesen Indikatoren dabei eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Dies kann auch bedeuten, dass Projekte, deren Projektziele und -aktivitäten grundsätzlich einen Beitrag zu einem Output-Indikator des *Leistungsrahmens* ermöglichen, dazu angehalten werden, entsprechende Projekt-Outputs anzustreben.

Der tatsächliche Beitrag jedes Projektes zu den jeweiligen Indikatoren wird anhand von Art und Umfang der konkreten Projekt-Outputs beurteilt, die die vorgesehenen Projektaktivitäten insgesamt erwarten lassen.

Ein signifikanter Beitrag ist in der Regel dann zu erwarten, wenn:

- erstens ein möglichst positives Verhältnis zwischen Art und Umfang der erwarteten Projekt-Outputs einerseits und den Zwischen- und Zielwerte der Output-Indikatoren des Programms andererseits und
- zweitens ein angemessenes Verhältnis zwischen Art und Umfang der erwarteten Projekt-Outputs einerseits und der beantragten Fördersumme andererseits besteht.

Zusätzlich berücksichtigt die Bewertung des Beitrags eines Projekts zum Indikatorensystem, ob und in welchem Umfang die vorgesehenen Projekt-Outputs zusätzlich eine Auswirkung auf den bzw. die für das entsprechende spezifische Ziel identifizierten *Ergebnisindikator(en)* erwarten lassen.

I.3 Querschnittsziele und transversale Projektwirkungen

Das Programm INTERREG V Oberrhein verfolgt neben den spezifischen Zielen *vier Querschnittsziele*, deren Verwirklichung durch den Einsatz der Fördermittel unterstützt werden soll (siehe Anhang „Querschnittsziele“):

- Die verstärkte Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien
- Die nachhaltige Entwicklung des Oberrheinraums
- Die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Oberrheinraum
- Die Gleichstellung von Männern und Frauen im Oberrheinraum

Zielsetzung und Aktivitäten von Projekten, die unmittelbar auf die Verwirklichung dieser Querschnittsziele ausgerichtet sind, werden bei der Entscheidung über eine Aufnahme in die Förderung positiv berücksichtigt. Gleichmaßen sind Projekte, die diesen Querschnittszielen unmittelbar entgegenstehen, grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Zielsetzungen und Aktivitäten von Projekten, die nicht unmittelbar auf Verwirklichung dieser Querschnittsziele ausgerichtet sind, können im Rahmen der Projektauswahl hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt werden, negative Auswirkungen auf dieselben zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ebenso kann im Rahmen der Projektauswahl berücksichtigt werden, ob die Projektziele und -aktivitäten positive Auswirkungen auf die Querschnittsziele entfalten.

Die Entscheidung über eine Aufnahme von Projekten in die Förderung kann auf dieser Grundlage ggf. an entsprechende Auflagen hinsichtlich von Struktur und Inhalten der Projektziele und -aktivitäten, sowie an die Durchführung einer Abschätzung der potentiellen Auswirkungen des Projekts und eines entsprechenden Monitorings geknüpft werden.

Wenn Projekte, neben einem signifikanten Beitrag zu einem spezifischen Ziel, zusätzlich positive Auswirkungen auf weitere spezifische Ziele des Programms INTERREG V Oberrhein oder zu anderen Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 erwarten lassen, kann dies bei der Entscheidung über eine Aufnahme in die Förderung ebenfalls positiv berücksichtigt werden.

II Allgemeine Fördergrundsätze

Ein zweiter wesentlicher Block an Kriterien für die Auswahl von Projekten im Rahmen des Programms INTERREG V Oberrhein zielt ab auf deren tatsächlichen Beitrag zur grenzüberschreitenden Entwicklung des Oberrheinraums. Um diesen Beitrag sicherzustellen, kommen im Rahmen der Projektauswahl eine Reihe von allgemeinen Fördergrundsätzen zum Tragen. Unabhängig von ihrer thematischen Ausrichtung und ihren spezifischen Zielsetzungen können daher nur solche Projekte in die Förderung aufgenommen werden, die den folgenden Anforderungen genügen.

II.1 Innovativer Charakter

Der innovative Charakter von Projekten besteht darin, dass die angestrebten Zielsetzungen und Aktivitäten zu einer qualitativen Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein beitragen.

Ein solcher Beitrag ist naturgemäß dann gegeben, wenn Projekte die Durchführung neuartiger grenzüberschreitender Aktivitäten oder die Schaffung ebensolcher Angebote und Strukturen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus ist ein entsprechender Beitrag insbesondere dann zu erwarten, wenn bereits auf grenzüberschreitender Ebene durchgeführte Aktivitäten und bestehende Angebote und Strukturen identifiziert und als Grundlage für die Erarbeitung zusätzlicher, weiterführender Kooperationen im Rahmen eines Projekts genutzt werden.

Die einfache Fortführung oder (z.B. geographische) Ausweitung bereits bestehender Aktivitäten, Angebote oder Strukturen alleine leistet keinen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

II.2 Grenzüberschreitender und regionaler Mehrwert

Der grenzüberschreitende Mehrwert von Projekten besteht darin, dass im Ergebnis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit konkrete Wirkungen erzeugt werden, die durch vergleichbare Aktivitäten innerhalb der einzelnen nationalen Teilräume des *Programmgebiets* (siehe Anhang Programmgebiet) allein nicht erreichbar gewesen wären.

Diese Wirkungen können sich dabei unmittelbar aus der Auseinandersetzung mit spezifisch grenzüberschreitenden Fragestellungen, Herausforderungen oder Problematiken ergeben. Gleichmaßen kann der grenzüberschreitende Mehrwert aber auch darin beruhen, dass die Potentiale einzelner Teilräume grenzüberschreitend eingesetzt werden und sich ergänzende Wirkungen entfalten, die dann innerhalb der einzelnen Teilräume zum Tragen kommen.

Keinen grenzüberschreitenden Mehrwert entfalten Projekte, deren Zielsetzungen und Aktivitäten innerhalb der einzelnen nationalen Teilräume ohnehin erbracht würden. Daher kommen insbesondere solche Projekte nicht für eine Förderung in Frage, die hoheitliche Aufgaben der beteiligten Einrichtungen umfassen oder sich auf von diesen Einrichtungen gewöhnlich durchgeführte Aktivitäten beschränken.

Für eine Förderung in Frage kommen schließlich nur solche Projekte, deren Nutzen sich maßgeblich, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich im Programmgebiet entfaltet.

II.3 Dauerhaftigkeit und Struktureffekte

Die Dauerhaftigkeit und die Struktureffekte geförderter Projekte kommen darin zum Ausdruck, dass die Projektergebnisse nicht nur punktuelle Wirkungen entfalten, sondern dem Programmgebiet möglichst nachhaltig und umfassend zugutekommen.

Die Dauerhaftigkeit von Projekten beruht dabei in der Weiterführung der Projektaktivitäten bzw. der weiteren Nutzung der im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse selbst nach dem Ende des Förderzeitraums. Dabei werden insbesondere die Vorkehrungen zur weiteren Finanzierung, aber auch zur qualitativen Fortführung und Nutzbarmachung der Projektaktivitäten und -ergebnisse berücksichtigt.

Die Struktureffekte liegen in positiven Auswirkungen der Projekte auf die Ziele des Programms, die über die vorgesehenen Projektaktivitäten und -ziele selbst hinausgehen. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und den Ausbau von Kooperationsbeziehungen und -strukturen, die die Grundlage schaffen für eine Fortführung und Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in bestimmten Themenfeldern und zwischen bestimmten Akteursgruppen.

III Formale Anforderungen

Ein dritter wesentlicher Block an Kriterien für die Projektauswahl im Rahmen des Programms INTERREG V Oberrhein betrifft die Konformität mit sämtlichen formalen Anforderungen zur Durchführung von Projekten. Es kommen daher nur solche Projekte für eine Förderung in Frage, die entsprechend den folgenden Grundsätzen konzipiert und strukturiert sind.

III.1 Zeitlicher Rahmen

Die maximale Realisierungsdauer von geförderten Projekten beläuft sich auf drei Jahre. In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine Förderung über einen längeren Zeitraum gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass das betroffene Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leistet und den Fördergrundsätzen in besonderem Maße Rechnung trägt. Als zentrales Kriterium bei der Entscheidung über eine längere Realisierungsdauer wird insbesondere der potentielle Beitrag des betroffenen Projekts zum Indikatorensystem des Programms INTERREG V zugrunde gelegt.

Der Aufnahme von Projekten in die Förderung aus Programmmitteln kann bis spätestens zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Realisierung sämtlicher Projekte muss spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein².

III.2 Finanzieller Rahmen

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beläuft sich auf höchstens 2 Millionen Euro pro Projekt. In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine höhere Fördersumme gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass das betroffene Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leistet und den Fördergrundsätzen in besonderem Maße Rechnung trägt. Als zentrales Kriterium bei der Entscheidung über eine höhere Fördersumme wird insbesondere der potentielle Beitrag des betroffenen Projekts zum Indikatorensystem des Programms INTERREG V zugrunde gelegt.

Aus Gründen der Proportionalität zwischen dem potentiellen Beitrag geförderter Projekte zu den Programmzielen einerseits und dem mit der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Projekte verbundenen Verwaltungsaufwands andererseits wird eine Förderung erst ab mindestens 80.000 Euro an EFRE-Mitteln pro Projekt gewährt.

III.3 Projektpartnerschaft

Die geförderten Projekte werden partnerschaftlich realisiert. Dies setzt voraus, dass sich je mindestens ein Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten (Frankreich, Deutschland, Schweiz) an der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung eines Projektes beteiligt³.

² Diese Regelungen gelten für Projekte innerhalb der Prioritätsachsen A bis D.

³ Grenzübergreifende Einrichtungen, die über eine Finanzierung aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten verfügen (Frankreich, Deutschland, Schweiz), können als Alleinbegünstigter im Sinne des Artikels 12, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 auftreten.

Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets, aber in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben, ist dann möglich, wenn sich daraus ein Mehrwert für die Erreichung der Projektziele ergibt.

Einer der Partner nimmt die Funktion des *Projektträgers* wahr (siehe Themenblatt „Anforderungen an die Projektpartnerschaft“). Dieser Partner muss seinen Sitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Frankreich haben.

III.4 Konformität mit den Förderregeln des Programms

Aus dem Ordnungsrahmen ergeben sich zahlreiche rechtliche Vorgaben zur finanziellen und administrativen Umsetzung von Projekten im Rahmen des Programms INTERREG V Oberrhein. Für eine Förderung aus Programmmitteln kommen nur solche Projekte in Frage, die hinsichtlich sämtlicher Aspekte der Projektumsetzung die Förderregeln des Programms berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere:

- die Regeln bzgl. der Anforderungen an die Projektpartnerschaft;
- die Regeln zur Projektfinanzierung;
- die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben.

Die Förderregeln sind in den verschiedenen Themenblättern des Handbuchs für Begünstigte enthalten.

Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Konformität mit den Förderregeln des Programms im Rahmen der Auswahl von Projekten soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Projektrealisierung mit möglichst wenigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Ungeachtet dessen gilt es zu beachten, dass

- die Einhaltung der Förderregeln des Programms auch bei der Realisierung der Projekte zu gewährleisten ist und fortlaufend geprüft wird und
- die Förderregeln des Programms sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.